

Sitzung vom 27. Februar 2002

298. Anfrage (Sperrung der Daten des Steuerregisters)

Kantonsrat Dr. Lukas Briner, Uster, hat am 3. Dezember 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss §122 Abs. 2 des Steuergesetzes in Verbindung mit §11 Abs. 2 lit. b des Datenschutzgesetzes können Steuerpflichtige ihre Daten im Steuerregister sperren lassen. Steuerausweise an Dritte dürfen dann nicht ausgestellt werden, es sei denn, es bestehe dafür eine gesetzliche Pflicht oder die das Gesuch stellende Person mache glaubhaft, die Sperrung behindere sie in der Verfolgung eigener Rechte gegenüber dem beziehungsweise der Steuerpflichtigen.

Steuerpflichtige, die ihre Daten sperren lassen, erhalten in der Stadt Zürich und ähnlich in anderen Gemeinden eine Bestätigung. Darin findet sich folgender Hinweis: «Ein diesbezüglicher Entscheid obliegt dem Steueramt und es erfolgt weder eine vorgängige Vorlage zur Stellungnahme noch eine Mitteilung über eine Ausstellung eines Steuerausweises.»

Dies gibt Anlass zu folgenden Fragen an den Regierungsrat:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die Sperrung der Daten im Steuerregister im Sinne von §1 des Datenschutzgesetzes dem Schutz der Grundrechte dient?
2. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass eine allenfalls zu Unrecht erteilte – zum Beispiel durch gefälschte Dokumente erschlichene – Auskunft demzufolge Grundrechte verletzen kann?
3. Wie kann sich eine in ihren Grundrechten verletzte Person zur Wehr setzen, wenn sie von der Absicht des Steueramtes, in ihre Privatsphäre einzudringen, keine Kenntnis erhält – auch nicht im Nachhinein?
4. Wie ist der Ermessensentscheid der Steuerbehörde ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs und ohne Gewährung eines Rechtsmittels mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar?
5. Ist der Regierungsrat bereit dafür zu sorgen, dass in Zukunft Entscheide über die Ausstellung von Steuerausweisen trotz erfolgter Sperrung der rechtsstaatlichen Überprüfung zugeführt werden?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Lukas Briner, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Nach §122 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) stellen die Gemeindesteueraämter gegen Gebühr Ausweise über das steuerbare Einkommen und Vermögen, den steuerbaren Reingewinn und das steuerbare Kapital gemäss letzter rechtskräftiger Einschätzung oder auf Grund der letzten Steuererklärung aus. Ausnahmsweise können auch Ausweise über frühere Einschätzungen ausgestellt werden. Im Übrigen sieht §122 Abs. 2 StG ausdrücklich vor, dass die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 6. Juni 1993 (DSG; LS 236.1) vorbehalten bleiben.

§11 Abs. 1 DSG räumt der betroffenen Person, d.h. dem Steuerpflichtigen, das Recht ein, die Bekanntgabe ihrer Daten an private Personen und Organisationen sperren zu lassen. Gemäss §11 Abs. 2 DSG ist die Bekanntgabe, d.h. die Ausstellung eines Steuerausweises, trotz Sperrung zulässig, wenn dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht (lit. a) oder die gesuchstellende Person oder Organisation glaubhaft macht, dass die Sperrung sie in der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der betroffenen Person behindert (lit. b).

Das Datenschutzgesetz und damit auch die darin vorgesehene Möglichkeit einer Sperrung gemäss §11 DSG dienen dem Schutz der Grundrechte von Personen, über die öffentliche Organe Daten bearbeiten (so ausdrücklich §1 DSG). Ist eine Person in ihren Grundrechten im Sinne des Datenschutzgesetzes verletzt, so kann sie allgemein eine Feststel-

lungsklage gemäss §19 DSG erheben. Zudem könnte bei Nachweis eines Schadens gemäss Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten (Haftungsgesetz) vom 14. September 1969 (LS 170.1) auf Schadenersatz geklagt werden. Schliesslich bleibt das strafrechtlich geschützte Amtsgeheimnis (bzw. Steuergeheimnis) vorbehalten.

Hat der Steuerpflichtige die Daten im Steuerregister sperren lassen und wird in der Folge ein Steuerausweis ausgestellt, obwohl die Voraussetzungen für die Durchbrechung der Sperrung gemäss §11 Abs. 2 DSG nicht erfüllt sind, so kann dies zu einer Verletzung der Grundrechte im Sinne des Datenschutzgesetzes führen. Um solche Fälle zu vermeiden, wurden in die Weisung der Finanzdirektion über die Führung der Steuerregister in den Gemeinden vom 22. Dezember 2000 (Zürcher Steuerbuch, Teil I, Nr. 30/201) auch Regeln aufgenommen, wie bei Begehren um Ausstellung von Steuerausweisen von Steuerpflichtigen vorzugehen ist, bei denen die Daten gesperrt wurden. Dabei wird vorgesehen (Randziffern 49–51):

«Begehren um Ausstellung von Steuerausweisen von Steuerpflichtigen, bei welchen eine Datensperre vermerkt ist, müssen schriftlich im Doppel und unter genauer Angabe des Grundes eingereicht werden.

Die Gemeindesteuerämter können dafür die Verwendung besonderer Formulare vorsehen.

Das Gemeindesteueramt hat den Antrag dahingehend zu prüfen, ob der Antragsteller glaubhaft dartun kann, dass die Datensperre ihn in der Verfolgung eigener Rechte gegenüber dem Steuerpflichtigen behindert. Ist dies der Fall, so ist eine Durchbrechung der Datensperre angebracht (§11 Abs. 2 lit. b DSG).

Die Aufsicht über die Handhabung der Datensperre obliegt dem Datenschutzbeauftragten (§23 Abs. 1 lit. a DSG). Diesem obliegt auch die Beratung der Gemeindesteuerämter in diesen Belangen (§23 Abs. 1 lit. b DSG). Besteht zwischen einem Steuerpflichtigen oder einer um einen Steuerausweis nachsuchenden Person und dem Gemeindesteueramt Differenzen betreffend Datensperre, so ist der Datenschutzbeauftragte zur Vermittlung einzuschalten (§23 Abs. 1 lit. d DSG).»

Allerdings sehen diese Regeln nicht vor, dass bei einer Datensperre das Begehren um Ausstellung eines Steuerausweises zunächst dem Steuerpflichtigen zur Stellungnahme zu unterbreiten ist. Im Hinblick auf das rechtliche Gehör des Steuerpflichtigen mag dies wohl als wünschenswert erscheinen. Bis anhin wurde jedoch aus Sicht des Datenschutzes die Auffassung vertreten, dass die Weiterleitung des Gesuchs um Ausstellung eines Steuerausweises an den Steuerpflichtigen, genauso wie die Ausstellung eines Steuerausweises an einen Dritten, eine Datenbekanntgabe im Sinne des Datenschutzgesetzes darstelle. Infolgedessen wäre gemäss §8 DSG entweder eine gesetzliche Grundlage oder aber – da eine solche fehlt – eine Einwilligung der gesuchstellenden Person notwendig, damit dem Steuerpflichtigen mitgeteilt werden darf, wer seine Steuerdaten verlangt.

Die Finanzdirektion ist jedoch bereit, die Frage der Weiterleitung des Begehrens um Ausstellung eines Steuerausweises an den Steuerpflichtigen bei einer Datensperre nochmals zu prüfen. Aufs Erste bieten sich folgende Lösungsansätze an:

- Weiterleitung des Begehrens um Ausstellung eines Steuerausweises an den Steuerpflichtigen in anonymisierter Form.
- Mitteilung an die gesuchstellende Person, dass das Begehren um Ausstellung eines Steuerausweises nur behandelt werden kann, wenn das Einverständnis abgegeben wird, dass das Begehren an den Steuerpflichtigen weitergeleitet wird.
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, dass das Begehren um Ausstellung eines Steuerausweises an den Steuerpflichtigen weitergeleitet werden kann.

Bei diesen Varianten wäre der Entscheid, ob eine Ausstellung eines Steuerausweises erfolgen kann, nach Vorliegen der Stellungnahme des Steuerpflichtigen zu treffen. Gegen diesen Entscheid des Gemeindesteueramtes könnte eine Aufsichtsbeschwerde gemäss §111 Abs. 1 StG bei der Finanzdirektion erhoben werden. Gegen den Entscheid der Finanzdirektion könnte zudem Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden (§111 Abs. 2 StG). Erst wenn insoweit ein rechtskräftiger Entscheid vorliegen würde, wonach die Aus-

stellung eines Steuerausweises zulässig wäre, könnte schliesslich die Ausstellung vorgenommen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V.
Hirschi